

ERASMUS+ GRANT AGREEMENT (STUDIUM/SMS)

STUDIENJAHR 20 /20

DIESES DOKUMENT IST AM COMPUTER AUSZUFÜLLEN. EINZUREICHEN SIND DIE SEITEN 1-2.

**zwischen der Entsendehochschule
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend „OVGU“)**

ERASMUS-Code	D M A G D E B U 0 1
Anschrift	Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg, Deutschland

für die Unterzeichnung dieses Grant Agreement vertreten durch:
Frau Reena Schliephake, ERASMUS-Hochschulkoordinatorin

und dem/der Studierenden (nachfolgend „der Teilnehmer“)

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Kontaktadresse in Deutschland			
E-Mail-Adresse			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m	OVGU-Matrikelnummer
Studienphase OVGU	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Master	<input type="checkbox"/> Staatsexamen <input type="checkbox"/> PhD
Fachrichtung (OVGU-Studiengang)		ISCED Fachcode der Mobilität (siehe Anhang IV)	
Anzahl aller abgeschlossenen Hochschulstudienjahre zum Zeitpunkt des Auslandsstudienantritts			
Überwiegend Unterricht in der Sprache des Gastlandes?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
Falls NEIN: Hauptunterrichtssprache			
Bereits in Anspruch genommene ERASMUS-Förderung	<input type="checkbox"/> KEINE	<input type="checkbox"/> JA, Studium	<input type="checkbox"/> JA, Praktikum
Wenn bereits gefördert, in welcher Studienphase?	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Master	<input type="checkbox"/> Staatsexamen
Damalige Förderdauer	von		bis

Die Gasthochschule

Name Gasthochschule			
ERASMUS-Code (siehe Anhang IV)			
Mobilitätsphase beginnt am		und endet am	

Der Teilnehmer erhält

monatlichen Fördersatz gemäß Ländergruppierung		Gesamt-fördersumme	s. Anlage I Art. 3.1
--	--	--------------------	----------------------

Die ERASMUS-Förderung beinhaltet	<input type="checkbox"/> Finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU <input type="checkbox"/> ERASMUS-Platzierung ohne Förderung (Zero Grant) <input type="checkbox"/> Finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen
Die finanzielle Unterstützung umfasst	<input type="checkbox"/> Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind; <input type="checkbox"/> Finanzielle Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung

Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU wird an folgende Kontoverbindung gezahlt:

Kontoinhaber/in (falls nicht Teilnehmer)	
IBAN	
BIC	
Name der Bank	

Die OVGU und der/die Studierende (nachfolgend „der Teilnehmer“) haben die Besonderen Bedingungen (Anlage I) und Anhänge, die fester Bestandteil dieses Grant Agreement sind, vereinbart, wobei die in den Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen haben:

Anlage I	Besondere Bedingungen
Anhang I	Learning Agreement
Anhang II	Allgemeine Bedingungen
Anhang III	ERASMUS+ Studierendencharta
Anhang IV	ISCED Fächercodes der Partnerhochschulen

Unterschriften

Teilnehmer	bestätigt:
Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für meinen Versicherungsschutz (Auslandskranken-, Unfall-, ggf. Haftpflichtversicherung) selbstständig Sorge zu tragen habe (s. Anlage I, Art. 5).	
_____ / _____	_____
Ort ,	Datum
	Unterschrift

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	
ERASMUS-Hochschulkoordinatorin Frau Reena Schliephake	
Magdeburg, _____	
	Datum
	Unterschrift

ANLAGE I BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die OVGU gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Studium im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU in Höhe des in Art. 3.1 genannten Betrages an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Studium, wie in Anhang I beschrieben, durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Weg vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt und endet zu dem im Dokument „ERASMUS+ Attendance Confirmation“ bestätigten ersten bzw. letzten studienrelevanten Aufenthaltstag. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Gasthochschule zu Studienzwecken anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Gasthochschule zu Studienzwecken anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU, wie in Art. 3.1 geregelt.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase, einschließlich etwaiger vorhergehender Teilnahme am Erasmus-Programm, darf höchstens 12 Monate (inkl. Zeiträume einer Zero Grant-Förderung) pro Studienzyklus betragen (nur Staatsexamensstudiengänge: 24 Monate).
- 2.5 Anträge an die OVGU auf Verlängerung der ERASMUS+-Mobilität um ein weiteres Semester müssen bis 01.12. bzw. bis 01.05. an das International Office gestellt werden. Über die Finanzierung entscheidet letzteres je nach Budget. Nach bestätigter Verlängerung reicht der Teilnehmer ein neues Learning Agreement für das Verlängerungssemester bis spätestens 2 Wochen nach Beginn des Verlängerungssemesters ein.
- 2.6 Das von der Partnerhochschule zu/nach Mobilitätsende auszustellende *Transcript of Records* muss das bestätigte Beginn- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Der ERASMUS+-Förderzeitraum entspricht der im Dokument „Attendance Confirmation“ durch Vertreter der Partnerhochschule attestierten endgültigen Mobilitätsdauer, wohingegen der vom Teilnehmer eingetragene Zeitraum auf Seite 1 des Grant Agreement die voraussichtliche Mobilitätsdauer angibt.

Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt: [max. Fördermonate x Monatssatz je Ländergruppe]. Jeder volle Kalendermonat zählt 30 Tage (außer Februar). Die Anzahl der Aufenthaltstage des unvollständigen Monats werden mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt. Die finanzielle ERASMUS+-Unterstützung regelt sich wie folgt:

ERASMUS+-MOBILITÄTSPHASE MIT EU-FÖRDERUNG	ERASMUS+- FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG
90 – 180 Tage (Dauer eines Tri- oder Semesters)	→ für max. 150 Tage (5 Monate)
181 – 360 Tage (Dauer eines Studienjahres)	→ für max. 300 Tage (10 Monate)

Gemäß jeweils verfügbaren ERASMUS-Budgets behält sich die OVGU vor, nicht die vollständige Mobilitätsphase im Ausland finanziell zu bezuschussen, sondern einen Anteil als sog. Zero Grant-Tage zu fördern (d. h. EU-Förderung, also studiengebührenbefreites Studium und Betreuung durch Partnerhochschule, jedoch keine finanzieller Unterstützung). Die Differenz von Förderzeitraum und Zeitraum der finanziellen Unterstützung wird als „Zero-Grant“-Zeitraum ausgewiesen.

Die ERASMUS+-Unterstützung für studentische Mobilitäten zu Studienzwecken („SMS“) richtet sich nach dem jeweiligen Zielland, gemäß der durch die EU-Kommission vorgenommenen Einteilung in drei Ländergruppen:

LÄNDERKATEGORIEN	SMS-UNTERSTÜTZUNG
Ländergruppe 1 Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	10 €/Tag = 300 €/Monat
Ländergruppe 2 Belgien, Griechenland, Island, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Zypern	8 €/Tag = 240 €/Monat
Ländergruppe 3 Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Mazedonien, Ungarn	6 €/Tag = 180 €/Monat

3.2 Die Auszahlung der ERASMUS+-Unterstützung erfolgt in Raten und ist gekoppelt an die Vorlage folgender Nachweise:

AUSZAHLUNG	EINREICHUNG IM INTERNATIONAL OFFICE DER OVGU VON:
Erste Rate (nach Mobil.-beginn)	Grant Agreement, Learning Agreement, Bestätigtes Beginndatum der Mobilität („Attendance Confirmation“)
Zweite Rate (nach Mobil.-ende)	nach kompletter und fristgerechter Nachweiserbringung gemäß Art. 8.2 und ERASMUS+-Checkliste der OVGU

Der Teilnehmer erhält die ERASMUS+-Unterstützung in Form von Ratenzahlungen wie folgt:

	1-SEMESTER-MOBILITÄTEN ERSTE RATE	2-SEMESTER-MOBILITÄTEN ERSTE RATE
Ländergruppe 1	300 € mtl. für Auszahlung über 3,5 Monate (105 Tage): 1.050 €	300 € mtl. für Auszahlung über 8 Monate (240 Tage): 2.400 €
Ländergruppe 2	240 € mtl. für Auszahlung über 3,5 Monate (105 Tage): 840 €	240 € mtl. für Auszahlung über 8 Monate (240 Tage): 1.920 €
Ländergruppe 3	180 € mtl. für Auszahlung über 3,5 Monate (105 Tage): 630 €	180 € l. für Auszahlung über 8 Monate (240 Tage): 1.440 €

Die 1. Rate wird für den jeweils bewilligten Zeitraum der Unterstützung gezahlt, unter Einbehalt des Betrages für weitere maximal 1,5 bzw. 2 Fördermonate. Der weitere Betrag wird als sog. 2. Rate ausgezahlt, die fristgerechte Einreichung aller Nachweisdokumente der abgeschlossenen Mobilität vorausgesetzt (siehe Art. 8.2).

Sollte die per „Attendance Confirmation“ attestierte Mobilitätsphase weniger als 105 bzw. 240 Tage betragen, ist die OVGU berechtigt, die zuviel gezahlte finanzielle Unterstützung zurückzufordern (s. auch Artikel 4.2).

3.3 Zuschüsse für besonderen Bedarf (reisende Teilnehmer mit Kind, reisende Teilnehmer mit körperlicher Behinderung):

Für während der ERASMUS+-Mobilität Alleinerziehende mit Kind/ern wird bei Vorlage der Kopie der Geburtsurkunde/n eine zusätzliche finanzielle Unterstützung von 200 € pro Monat gewährt. Des weiteren können Ausgaben für die Kinderbetreuung bzw. -unterbringung am ERASMUS+-Studienort durch die OVGU bezuschusst werden. Diese Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 erhalten bei Vorlage einer Kopie des Behindertenausweises eine Sonderförderung. Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt:

[max. Fördermonate x Sonderfördersatz je Ländergruppe]. Dies entspricht bei Ländergruppe 1: 500 €, bei LG 2: 450 € und LG 3: 400 €, immer für 1 vollen Kalendermonat = 30 Tage. Die Anzahl der Aufenthaltstage des per „Attendance Confirmation“ nachgewiesenen, unvollständigen Monats werden mit 1/30 des Monatssatzes der Sonderförderung ermittelt.

3.4 Eine Nutzung der ERASMUS+-Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist die finanzielle ERASMUS+-Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.6 Die finanzielle Unterstützung der ERASMUS+-Fördermittel oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden, außer es wurden andere Vereinbarungen mit der OVGU getroffen. Rückzahlungsforderungen über die komplette finanzielle Unterstützung können erhoben werden, falls der Teilnehmer dem Zweck der ERASMUS+-Mobilität grundsätzlich zuwiderhandelt, er nicht mindestens einen Kurs an der Partnerhochschule erfolgreich absolviert oder in wesentlichen Teilen seinen Nachweispflichten nicht nachkommt. Eine Rückzahlungsforderung wird nicht erhoben, wenn der Teilnehmer aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten, wie in Anhang I beschrieben, zu Ende zu bringen. Die OVGU berichtet der ERASMUS+ Nationalagentur über derartige Fälle.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Teilnehmer erhält bei Eingang der Ankunftsbestätigung (Dokument „Attendance Certificate“) eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe des nach Art. 3.1 errechneten Betrages. Reicht der Teilnehmer die Ankunftsbestätigung nicht rechtzeitig ein, verschiebt sich die Zahlung der Vorfinanzierung entsprechend.

4.2 Die Auszahlung der zweiten Rate der finanziellen Unterstützung aus ERASMUS+-Mitteln der EU an den Teilnehmer wird durch die OVGU innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang aller in Artikel 8.2 genannten Nachweise der abgeschlossenen Mobilität veranlasst. Für Rückzahlungsforderungen seitens der OVGU gilt ebenfalls eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer erklärt, dass er von der OVGU über die Notwendigkeit ausreichenden Versicherungsschutzes (verpflichtende Krankenversicherung; darüber hinaus werden Haftpflicht- und Unfallversicherung empfohlen) für die Zeit der Mobilitätsphase und für das Gastland hingewiesen wurde und er für ausreichenden Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland eigenständig sorgt. Mit der Teilnahme am ERASMUS+-Programm ist keinerlei automatischer Versicherungsschutz verbunden.

Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land (jedoch nicht in Nicht-EU-Staaten, wie Türkei u. a.) einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Dies gilt sinngemäß auch für Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Jeder ERASMUS+-Teilnehmer hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten die Gruppenversicherung des DAAD (Tarif 726, Studierende nach EU-Ländern) abzuschließen. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind in dieser Gruppenversicherung inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle, Tel.: 0228/882-8770) oder <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>.

ARTIKEL 6 – ONLINESPRACHVORBEREITUNG („OLS“: Online Linguistic Support)

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach einer Mobilität einen OLS-Sprachtest in der Landessprache des Gastlandes absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen, im Fall von Muttersprachlern, sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Teilnehmer, denen nach absolviertem OLS-Sprachtest „vor der Mobilität“ eine Lizenz für einen OLS-Sprachkurs zur weiteren Festigung der Sprachkenntnisse zugeteilt wurde, sollen diesen kurzfristig nach Erhalt des Zugangs starten und sie sind aufgefordert, den größten Nutzen aus dem kostenfreien Service zu ziehen. Der Teilnehmer muss die OVGU umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er auf Schwierigkeiten bei der Absolvierung des OLS-Sprachkurses trifft.
- 6.3 Die Zahlung der zweiten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU unterliegt, neben den anderen fälligen Mobilitätsnachweisen gem. Abs. 8.2, der Absolvierung des OLS-Sprachtests „nach der Mobilität“ (ausgenommen sind Muttersprachler jener Sprache, s. Abs. 6.1).

ARTIKEL 7 – PARTICIPANT REPORT („EU-SURVEY“-Online-Umfrage)

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilität die Participant Report-Online-Umfrage ausfüllen und elektronisch übermitteln. Die OVGU kann von Teilnehmern, die nicht alle in Artikel 8.2 genannten Nachweise inkl. Participant Report einreichen, die teilweise oder, ggf., vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 –ERFORDERLICHE NACHWEISDOKUMENTE FÜR DIE RATENZAHLUNGEN

- 8.1 **Erforderliche Dokumente für 1. Rate:**
- Grant Agreement, ausgefüllt und unterschrieben, im Original einzureichen
 - OLS-Sprachtest „vor der Mobilität“
 - Ankunftsbestätigung (Dokument „Attendance Confirmation“), elektronisch einzureichen
 - des weiteren, sobald verfügbar: Learning Agreement, von allen drei Parteien unterzeichnet, ggf. elektronisch einzureichen.
- 8.2 **Erforderliche Dokumente für 2. Rate:**
- Participant Report („EU Survey“-Online-Umfrage), elektronisch an Absenderadresse zu übermitteln
 - OLS-Sprachtest „nach der Mobilität“
 - Dokument „Attendance Confirmation“, vollständig ausgefüllt/unterschrieben, im Original einzureichen
 - Reisebericht des Teilnehmers für die Austauschdatenbank der OVGU, elektronisch einzureichen
 - des weiteren, nach Verfügbarkeit: Transcript of Records, elektronisch durch Partnerhochschule oder durch Teilnehmer übermittelt.

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.
-